Gesetz Nr. 27/75 über Steuerbefreiungen (C 11/91)

Das Gesetz sieht eine bis zu sechsjährige Steuerbefreiung für unter griechischer Flagge registrierte Schiffe vor, wenn diese in griechischen Werften gebaut, umgebaut oder repariert werden. Das Gesetz hat gemäß Artikel 107 der griechischen Verfassung höchste gesetzgeberische Gewalt und kann deshalb vom jetzigen Parlament nicht mit den normalen Verfahren geändert werden. Die griechische Regierung hat die Gesetzesbestimmungen jedoch in einem Punkt außer Kraft gesetzt, so daß die Steuerbefreiungen vom 1. Januar 1992 an nicht mehr für die Schiffsreparatur gewährt werden können. Das Finanzministerium hat zu diesem Zweck ein Rundschreiben an die Beteiligten versandt, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Steuerbefreiungen künftig nicht mehr gewährt werden, da sie gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Eine Abschrift des Rundschreibens vom 12. Oktober 1992 wird der Kommission übermittelt.

Erlaß Nr. 747/62 über die Herabsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen (C 12/91)

Am 30. März 1992 erging ein Ministerialerlaß der drei zuständigen Minister, nach dem auf der Grundlage der obengenannten Rechtsvorschrift nach 1991 keine Beihilfen für die Schiffsreparatur mehr zur Verfügung gestellt werden.

Gestützt auf diese Information nimmt die Kommission zur Kenntnis, daß die griechische Regierung alle vor dem Beitritt Griechenlands zur EG im Jahr 1981 bestehenden Betriebsbeihilferegelungen für die Schiffsreparatur aufgehoben hat, daß die Privatisierung der Elefsis-Werft abgeschlossen ist und die Werften Neorion, Hellenic und Nafsi bis zum 31. März 1993 entweder privatisiert oder stillgelegt werden (im Fall der Hellenic-Werft beschränkt sich dies auf den kommerziellen Teil des Schiffbaus, des Schiffsumbaus und der Schiffsreparatur) und daß es sich um endgültige Schließungen im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/684/EWG handelt.

Die Kommission hat deshalb beschlossen,

— daß folgende, in Form von Schuldenabschreibungen gewährte Beihilfen:

 — Elefsi: 43,6 Milliarden Dr,
 — Neorion: 16,5 Milliarden Dr,
 — Hellenic: 44,0 Milliarden Dr,
 — Nafsi: 4,2 Milliarden Dr,

 mit Artikel 10 der Richtlinie 90/684/EWG vereinbar sind und ab 1987 alle anderen, den vier genannten Werften bereitgestellten Beihilfen ersetzen können;

— die aufgrund der nachstehend genannten Betriebsbeihilferegelungen für die Schiffsreparatur gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eröffneten Verfahren einzustellen:

 — C 10/91: Beschluß 85/75 des Währungsausschusses,
 — C 11/91: Gesetz Nr. 27/75 über Steuerbefreiungen,
 — C 12/91: Erlaß Nr. 747/62 über die Herabsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen

 sowie das Verfahren C 18/90 über Beihilfen für die Neorion-Werft in der Zeit von 1987 bis 1991.

Die Kommission ersucht die griechische Regierung jedoch um Unterrichtung über die abschließende Veräußerung der bisher nicht verkauften Werften."

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.272 — Matra/Cap Gemini Sogeti)

(93/C 88/05)

Am 17. März 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Task Force Fusionskontrolle
150, avenue de Cortenberg
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989. Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.